

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo W. [REDACTED],
[REDACTED] W. [REDACTED] St., N. [REDACTED], N. [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. März 1971
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der
Beschluß des 20. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 11. Januar 1971 aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei.

G r ü n d e

Der Kläger hat gegen das die Klage abweisende
Urteil des Landgerichts rechtzeitig durch seinen Prozeß-
bevollmächtigten Berufung eingelegt und begründet. Der
Prozeßbevollmächtigte war damals bereits unter Befrei-
ung von der Residenzpflicht als Rechtsanwalt beim Land-
gericht Berlin zugelassen, aber mangels Verteidigung
noch nicht in die Liste der bei diesem Gericht zugelas-
senen Rechtsanwälte eingetragen. Das Berufungsgericht
hat deswegen die Berufung als unzulässig verworfen. Der

164

- 3 -

Kläger hat dagegen durch seinen Prozeßbevollmächtigten beim Berufungsgericht sofortige Beschwerde eingelegt. Nach einer Mitteilung des Landgerichtspräsidenten in Berlin war der Prozeßbevollmächtigte auch am 15. Februar 1971 noch nicht in die Liste der beim Landgericht Berlin zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 209 Abs. 1, 220, 231 BPO, § 563 ZPO). Insbesondere ist der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten auch ordnungsgemäß vertreten. Da der Prozeßbevollmächtigte als Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Berlin zugelassen ist und den Kläger bereits vor dem Landgericht vertreten hat, konnte er ihn auch bei Einreichung der Beschwerde beim Berufungsgericht (§ 209 Abs. 1 BPO, § 563 ZPO) vertreten (§ 224 Abs. 2 Satz 2 BPO). Die Befugnis, die Anwaltschaft auszuüben, beginnt zwar erst mit der Intregung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 12 Abs. 1 BRAO). Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch jedoch nicht berührt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Rechtsanwalt ist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers seit Aushändigung der Urkunde über seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 BRAO).

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Zulässigkeit der Berufung kann gemäß § 32 Abs. 2 BRAO nicht deswegen verneint werden, weil der Prozeßbevollmächtigte des Klägers noch nicht in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

106
- 4 -

Da im Ubrigen gegen die Zulässigkeit der Berufung keine Bedenken bestehen, wird der angefochtene Beschluß aufgehoben.

Mai

Dr. Thoma